



**TurnSport Zuchwil**

# Statuten TurnSport Zuchwil

---

## **Begriffsbestimmung**

In den vorliegenden Statuten sind bei der Nennung von Personen und Funktionen sowohl männliche wie auch weibliche Form gemeint.



## I Name und Sitz

### Art. 1

#### Name

Der am 28. September 2017 neu gegründete Verein „TurnSport Zuchwil“ (nachstehend Verein genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und der vorliegenden Statuten.

Der Verein ist aus den Vereinen „Damenriege Zuchwil“ und „Turnverein Zuchwil“ entstanden.

Für künftige Jubiläumsaktivitäten gilt das Gründungsjahr 1892 (Gründung des Turnvereins Zuchwil).

### Art. 2

#### Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Zuchwil.

## II Zweck und Zugehörigkeit

### Art. 3

#### Zweck

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder
- unterstützt entsprechende Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- betreibt eine aktive Nachwuchsförderung.
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### Art. 4

#### Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied

- des Regionalturnverbandes Solothurn und Umgebung (RTVSU),
- des Solothurner Turnverbandes (SOTV),
- des Schweizerischer Turnverbandes (STV),

und anerkennt dadurch die Statuten und Reglemente der aufgeführten Verbände.

Die Riegen anerkennen zusätzlich die Statuten und Reglemente ihrer jeweiligen Fachverbände.



## III

### Vereinsstruktur

#### Art. 5

##### **Riegen**

Der Verein umfasst unselbständige, dem Vorstand direkt unterstellte Riegen. Das Riegenangebot wird im Turnreglement aufgeführt.

#### Art. 6

##### **Riegegründungen**

Neue Riegen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

## IV

### Mitgliedschaften und Ernennungen

#### Art. 7

##### **Mitgliederkategorien**

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Jugendmitglieder
- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

#### Art. 8

##### **Jugendmitglieder**

Als Jugendmitglieder können Kinder im schulpflichtigen Alter aufgenommen werden, die gewillt sind, regelmässig an den Trainings ihrer Riegen teilzunehmen.

Sie haben bei Vereinsgeschäften kein Stimm- und Wahlrecht.

Das Beitrittsgesuch von Jugendmitgliedern ist durch die gesetzliche Vertretung zu unterzeichnen.

Über die Aufnahme entscheidet die entsprechende Riegeleitung.

#### Art. 9

##### **Aktivmitglieder**

Als Aktivmitglied wird aufgenommen, wer im laufenden Kalenderjahr das 16. Altersjahr vollendet.

#### Art. 10

##### **Freimitglieder**

Die ernannten Freimitglieder der ursprünglichen Vereine werden übernommen.

Der Verein ernennt keine neuen Freimitglieder.

#### Art. 11

##### **Ehrenmitglieder**

Die ernannten Ehrenmitglieder der ursprünglichen Vereine werden übernommen.

Zu Ehrenmitgliedern werden durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes, Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Das Turnreglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.



## Art. 12

### **Passivmitglieder**

Mitglieder, die eine Verbundenheit mit dem Verein bekunden, können auf Gesuch als Passivmitglieder aufgenommen werden.

Das Turnreglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.

## Art. 13

### **Eintritt, Austritt**

Die Riegen melden die Ein- und Austritte dem Vorstand zwecks Genehmigung an der Generalversammlung.

## Art. 14

### **Dispens**

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom Vorstand genehmigt werden muss. Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

## Art. 15

### **Streichung**

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

## Art. 16

### **Ausschluss**

Mitglieder, welche die Vereins- oder Verbandsstatuten bzw. -reglemente missachten, oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## V

## Rechte und Pflichten

## Art. 17

### **Verbindlichkeit der Statuten**

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins- bzw. Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

## Art. 18

### **Beitragspflicht**

Die Mitglieder werden mit der Aufnahme in den Verein beitragspflichtig.

## Art. 19

### **Versicherung**

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich.

Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch.

## Art. 20

### **Antrags- und Stimmrecht**

Sämtliche Aktiv-, Frei-, Ehren- und Passivmitglieder sind an der Generalversammlung bzw. an einer Vereinsversammlung stimmberechtigt, und haben das Recht Anträge zu stellen.

## Art. 21

### **Beschwerderecht**

Gegen Beschlüsse des Vorstandes kann an der Generalversammlung oder einer Vereinsversammlung Beschwerde erhoben werden.



## VI

## Organisation

### Art. 22

#### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Turnstand
- Technische Kommission
- Spezialkommissionen
- Revisoren

### *Generalversammlung*

### Art. 23

#### **Termin und Zusammensetzung**

Die Generalversammlung, als oberstes Organ, findet in der Regel im ersten Quartal des Folgejahres statt und wird vom Vorstand einberufen. Sie setzt sich zusammen aus den:

- Mitgliedern des Vorstandes und der technischen Kommission
- Stimmberechtigten gemäss Art. 20
- Revisoren

Jugendmitglieder werden nicht zur Generalversammlungen eingeladen.

### Art. 24

#### **Geschäfte**

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung bzw. Vereinsversammlung.
- Mutationen
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Abnahme der Jahresberichte
- Wahl des/der
  - Präsidenten
  - übrigen Mitglieder des Vorstandes
  - Mitglieder der technischen Kommission
  - Chargen gemäss Organigramm
- Festsetzung des Jahresprogrammes
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevision
- Behandlung und Beschlussfassung für alle anderen Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden

### Art. 25

#### **Anträge**

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

### Art. 26

#### **Einberufung, Beschlussfähigkeit**

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden, schriftlich. Sie hat mindestens 21 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.





## Art. 27

### **Ausserordentliche Generalversammlung**

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand, oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden.  
Des Weiteren gelten die Bestimmungen gemäss Art. 26.

## Art. 28

### **Wahlen und Abstimmungen**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme Geschäften gem. Art. 55 bis Art. 58, entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das Absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## *Vereinsversammlung*

## Art. 29

### **Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen.

Wird eine Vereinsversammlung einberufen, genehmigt diese das Protokoll der letzten Generalversammlung bzw. Vereinsversammlung.

## Art. 30

### **Einladung**

Die Einladungen haben schriftlich und 21 Tage im Voraus zu erfolgen.

Jugendmitglieder werden nicht zu Vereinsversammlungen eingeladen.

## *Vorstand*

## Art. 31

### **Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Vertreter Technischer Kommission

Weiter sind im Vorstand vertreten

- Vertreter der Arbeitsgruppen
- Vertreter der ständigen Kommissionen

Weiter können dem Vorstand Vertreter der Spezialkommissionen mit beratender Stimme angehören.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.



## Art. 32

### Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- vertreten des Vereins nach aussen
- umsetzen der Beschlüsse von General- bzw. Vereinsversammlung
- verwalten des Vereinsvermögens und halten des genehmigten Budgets
- erstellen der mittel- und langfristigen Planung

## Art. 33

### Einberufung

Der Vorstand versammelt sich, wenn das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es als notwendig erachten.

## Art. 34

### Zeichnungsberechtigung

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien.

Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

## *Technische Kommission*

## Art. 35

### Zusammensetzung

Die technische Kommission setzt sich zusammen aus:

- Technische Leitung als Präsident
- Delegierte aus den Riegen

wobei jede Aktiv-Riege vertreten sein soll. Die Zugehörigkeit zur technischen Kommission und die Zusammensetzung werden durch das Turnreglement festgelegt.

Die technische Kommission ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

## Art. 36

### Aufgaben

Die Obliegenheiten der technischen Kommission sind

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung
- Erledigung der im Pflichtenheft der technischen Kommission zugeteilten Aufgaben

## Art. 37

### Einberufung

Die technische Kommission versammelt sich, wenn die technische Leitung oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder es als notwendig erachten.

## *Spezialkommission*

## Art. 38

### Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand Kommissionen gebildet werden.



## Revisoren

### Art. 39

#### Zusammensetzung

Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern.

### Art. 40

#### Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die Generalversammlung.

## Turnstand

### Art. 41

#### Turnstand

Die Riegenleitung, bzw. mindestens 3 Riegenmitglieder können einen Turnstand einberufen.

Der Turnstand ist im Voraus anzukündigen.

## VII

## Verwaltung

### Art. 42

#### Protokoll

Über alle Vereins-, sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### Art. 43

#### Reglemente und Pflichtenhefte

Die Detailaufgaben des Vorstandes, der Arbeitsgruppen und der Kommissionen sind im Turnreglement bzw. in Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

### Art. 44

#### Zuständigkeit

Für den Erlass des Turnreglements ist die Generalversammlung zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der Vorstand zuständig.

### Art. 45

#### Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien und Pflichtenheft festzulegen. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

## VIII

## Finanzen

### Art. 46

#### Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember

### Art. 47

#### Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere

- Mitgliederbeiträge
- den budgetierten und von der Generalversammlung beschlossenen Einnahmen





## Art. 48

### **Ausgaben**

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus

- Verbandsbeiträgen
- den budgetierten und von der Generalversammlung beschlossenen Ausgaben

## Art. 49

### **Finanzkompetenz des Vorstandes**

Im Rahmen des durch die Generalversammlung genehmigten Budgets ist der Vorstand in seinem Handeln frei.

Der Vorstand verfügt über einen definierten Freibetrag. Dieser wird im Turnreglement festgelegt und ist jährlich im Budget aufzunehmen.

## Art. 50

### **Mitgliederbeiträge**

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird an der Generalversammlung festgelegt.

## Art. 51

### **Vermögensanlage**

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder anzulegen sind.

## Art. 52

### **Spezialfinanzierungen**

Der Verein kann zweckgebundene Konten errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Generalversammlung.

## Art. 53

### **Verwaltung der Spezialfinanzierungen**

Die zweckgebundenen Konten gemäss Art. 52 sind nicht Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten, müssen aber in der Bilanz (Vermögensrechnung) ersichtlich sein.

## Art. 54

### **Haftbarkeit**

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

## IX

## Revisions- und Vollzugsbestimmungen

## Art. 55

### **Teilrevision**

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

## Art. 56

### **Totalrevision**

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

## Art. 57

### **Besondere statutarische Fälle**

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Schweizerischen Turnverbandes (STV) und des Solothurner Turnverbandes (SOTV), sowie Art 60ff ZGB.



## Art. 58

### Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

## Art. 59

### Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereines ist das gesamte Vermögen und Inventar der Einwohnergemeinde Zuchwil zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz, Zweck und Verbandszugehörigkeit bildet.

## Art. 60

### Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28. September 2017 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Solothurner Turnverband in Kraft.

Zuchwil, 25. 10. 2017

Für TurnSport Zuchwil

Corinne Weber  
Präsidentin Turnsport Zuchwil

Hugo Ziegler  
Präsident Statutenkommission

Vorliegende Statuten wurden durch den Solothurner Turnverband SOTV am genehmigt.

Ort und Datum Egestmigen, 2. 11. 2017

Präsident  
Anja Lasser

Aktuar  
Alexandra Meier